

EXEMPLAR ARP TG
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 23. Feb. 1988

Nr. 292

Baulinienplan Heiterschen Nord/OG Wittenwil/Genehmigung

A. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1987 ersucht die Ortsvorsteherschaft Wittenwil um Genehmigung des Baulinienplans Heiterschen Nord. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. November bis 15. Dezember 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 45) publiziert. Während dieser Frist gingen bei der Ortsbehörde keine Einsprachen ein. Ebenfalls wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Nachdem beim Baudepartement auch keine Rekurse gegen den Plan hängig sind, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts im Wege.

B. Mit diesem Baulinienplan sollen für das nördliche Baugebiet des Ortsteils Heiterschen die Strassen- und Gewässerabstände geregelt werden. Dabei steht die Erhaltung des alten Dorfteils im Vordergrund. Mit den festgelegten Abstandslinien sollen die heutigen charakteristischen Stellungen der Bauten geschützt werden. Zudem soll eine bessere Ueberbaubarkeit der noch freien Grundstücke inmitten des gewachsenen Dorfes ermöglicht werden. In einer zweiten Etappe soll auch der südliche Dorfteil behandelt werden.

Insgesamt sind drei verschiedene Bauliniientypen festgelegt worden. Die Hauptbaulinie (rot) bestimmt die Grenze für alle Bauten und Anlagen, mit Ausnahme

von Garagen; die Sonderbaulinie sichert den Bestand der Bauten, bei freiwilligem Abbruch oder im Elementarschadenfall ist jedoch die Hauptbaulinie massgebend, und die Baulinie für Kleinstbauten und Anlagen ermöglicht das Aufstellen von Gartenhäuschen, Pergolen, Spielplätzen und dergleichen. Dabei ist zusätzlich die Zustimmung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Umweltschutz- und Wasserwirtschaft erforderlich.

Dieser Baulinienplan entspricht im wesentlichen dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartementes. Die Veränderung der gesetzlichen Abstände ist begründet. Das Planungsinstrument ist also zweckmässig. Aus der Sicht des Kantons steht folglich der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Wittenwil beschlossene Baulinienplan "Heiterschen Nord" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Wittenwil, 9547 Wittenwil, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

